

# MUSIKNOTEN KOPIEREN



**Vor der Entwicklung der Fotokopiergeräte konnte man Musiknoten kaufen oder abschreiben. Der Aufwand fürs Abschreiben war jedoch meist zu gross. Heute dagegen kann jedermann Noten preisgünstig vervielfältigen. Es ist unbestritten, dass das Fotokopieren von Musiknoten den Urhebern und Verlegern und damit dem Musikleben insgesamt grossen Schaden zufügt. Deshalb ist das Kopieren von Musiknoten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ohne Zustimmung der Verleger verboten.**

## **Ausnahme: Fotokopieren zum Eigengebrauch ist erlaubt**

Gemäss Art. 19, Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) ist ausschliesslich das Fotokopieren zum Eigengebrauch gestattet. Ausserdem ist das Fotokopieren von Musiknoten in den Gemeinsamen Tarifen 7, 8 und 9 der Verwertungsgesellschaften geregelt. Zusammengefasst gilt:

- 1 Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch selber zu kopieren ist von Gesetzes wegen erlaubt und vergütungsfrei.
- 2 Gegen Zahlung einer Vergütung ist es gestattet
  - Auszüge aus Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch durch Dritte, wie z.B. Copy Shops oder Bibliotheken, fotokopieren zu lassen,
  - Auszüge aus Musiknoten für den Unterricht durch den Lehrer in der Schulklasse zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen,
  - Auszüge aus Musiknoten in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen.

## **In diesem Rahmen ist es jedoch nicht erlaubt, vollständige oder weitgehend vollständige Notenausgaben und musikalische Lehrgänge zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen.**

Die Verleger treten die Fotokopierrechte im Rahmen dieses Eigengebrauchs an die SUISA ab, welche die Rechte der ProLitteris überträgt. Die ProLitteris kassiert die Fotokopiervergütung bei den Copy Shops, Bibliotheken, Schulen und Betrieben und verteilt sie an die Berechtigten. Alle Kopierrechte, die über diesen engen Rahmen hinausgehen, werden von den Verlegern weiterhin selber wahrgenommen.

## **Was ist nicht gestattet?**

Alles, was über den engen Rahmen des Eigengebrauchs - privater Gebrauch, Schulunterricht, interne Dokumentation von Betrieben - hinausgeht, ist ohne Bewilligung des Verlegers nicht gestattet.

Es ist insbesondere nicht gestattet, Fotokopien von Musiknoten zu kommerziellen Zwecken herzustellen. Fotokopien dürfen auch nicht für die Mitglieder einer Blasmusik, eines Chores, eines Orchestervereins oder einer Wettbewerbsjury hergestellt werden, auch nicht auszugsweise. Zu solchen Zwecken darf auch z.B. ein Lied aus einer Liedsammlung nicht kopiert werden.

Auch vergriffene Musiknoten dürfen nur zum Zwecke des Eigengebrauchs fotokopiert werden, nicht aber für die Mitglieder einer Musikvereinigung, ausser wenn es der Verleger erlaubt.

Für Noten von urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken besteht ein Schutz durch das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb: Danach ist es nicht gestattet, das „marktreife Arbeitsergebnis eines anderen ohne

angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren zu übernehmen und zu verwerten“. In Anwendung dieses Gesetzes dürfen auch die Musiknoten von nicht mehr geschützten Werken nur zum Eigengebrauch fotokopiert werden. Für alle andere Verwendungen benötigt es ebenfalls die Zustimmung des Verlegers.

### **Betreffend Leihmaterial**

Besondere Probleme wirft das Kopieren von nur als Leihmaterial erhältlichen Noten auf. Sofern im Ausleihvertrag nichts anderes bestimmt ist, dürfen sich die Musiker Kopien schwieriger Passagen anfertigen, um sie zu Hause üben zu können.

Es ist aber verbreitete Praxis, dass sich die Musiker ihre Stimme vollständig kopieren, auf der Kopie Vortragsbezeichnungen notieren und die Kopie zur öffentlichen Aufführung benützen. Damit wird die ausgeliehene Originalstimme geschont. Es ist anzunehmen, dass die Verleger gegen diese Praxis nichts einzuwenden haben, wenn so viele Orchesterstimmen geliehen werden, wie Musiker an der Aufführung teilnehmen.

### **Kaufen statt kopieren**

Urheberrechtsverletzungen können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Zudem beeinträchtigt der Musiker, der Noten kopiert, auf die Länge seine eigene Existenzgrundlage: die Urheber und Verleger, die den Markt mit alter und neuer Musikkultur versorgen.